

**1689-1794 Menzinger Akten zur Holzdrift auf der Sihl. „Acta et Accordata, betreffend das Holz ausziehen in der Syl, neu Copirt Ao 1790“** aus Nr. 40, im Katalog der Sammlung von Materialien zur Zuger Geschichte von a. Landammann Weber, damals Kantonsbibliothek Zug (heute StAZG). „Holzflößen in der Sihl. Akten des Gemeindearchivs Menzingen, dahin zu verabfolgen“.

### Zusammenfassung

Zürich und Menzingen halten **1689** an der Sihlbrugg eine Konferenz zur Regelung des Holzdiebstahls aus der Sihltrift nach Zürich und vereinbaren, dass Zürich in der Sihl getriftetes Holz mit einem gewissen Zeichen markieren muss. Menzingen setzt das Gesprächsergebnis in einem Gemeindebeschluss um und erstellt ein Vertragsdokument zum Austausch mit Zürich. In dem Vertrag wird auch festgehalten, dass Sihl-Anrainer auch Holz, dessen Zeichen durch Verstoss unerkennbar wurde aber die gleiche Länge hat, nicht herausziehen dürfen. Erst fünf Jahre danach (**1694**) bestätigt Zürich mit einer Urkunde, in der als Holzzeichen „IV“ oder „VI“ vereinbart wird.

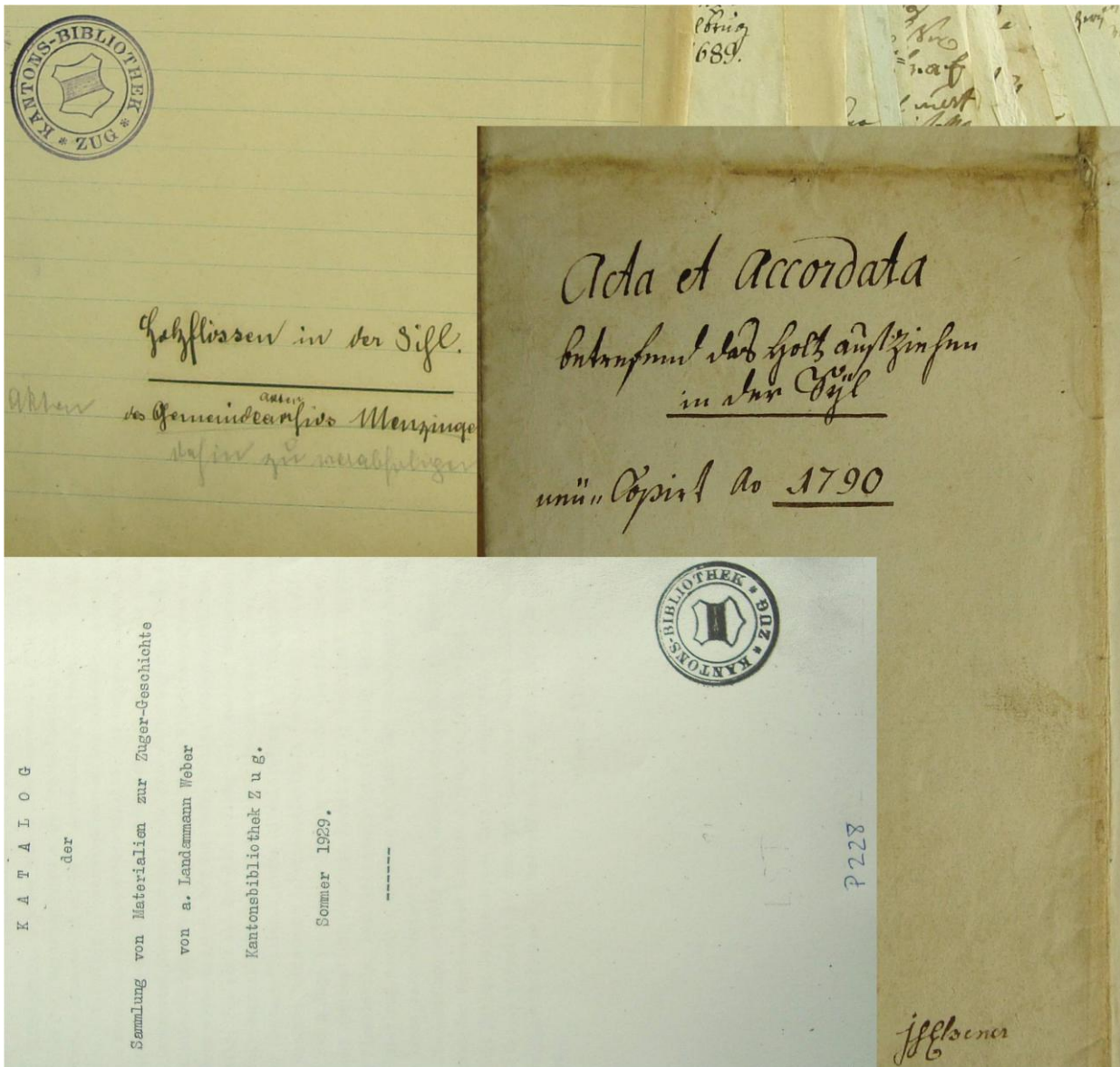
**1696** berichtet ein Kanzleischreiben, dass „nachlässige Holzfäller“ nur mit „II“ gezeichnetes Holz am 27. Aug in die Sihl warfen. Nachdem Menzinger dieses Holz entwendeten, sandte Zürich zwei Räte am 17. Okt nach Menzingen. Gemäss Unterredungsprotokoll klagte Zürich, dass das Holz auch aufgrund der Schnittlänge als das Ihre erkennbar war. Menzingen gab zu bedenken, dass wenn viel Holz unterschiedlicher Länge getriftet werde, wie auch schon geschehen sei, dies „unmöglich“ sei. Ausserdem berichtete Zürich, dass die vereinbarten Holzzeichen (IV, VI) schwerfällig seien, worauf man neu „V“ oder „\ /“ als Markierung vereinbarte. Ausserdem galt neu, dass herausgezogenes Holz noch ungespalten bis 11. Nov „auf dem Platz“ bleiben müsse, damit Zürich es besichtigen könne. Zürich bestätigte die Vereinbarung am 30.10.1696 mit der Hoffnung, dass „künftig fehlbar Befundene“ zum Recht angehalten würden.

Im Juli **1704** gibt es wegen erneutem Holzdiebstahl Schriftverkehr. In einer erneuten Klage von Zürich im Juli **1713** erklärt Zürich, dass es der fehlbaren Partei obläge zu beweisen, weshalb Zürich nicht auch auf herausgezogenes, nicht markiertes Holz mit Unterlänge Anspruch habe. Nach erneutem Anspruch Zürichs auf ungezeichnetes Holz im Juni **1717**, erwägt Zug auf die Vereinbarungen von 1694 und 1696 hinzuweisen.

Februar **1754** klagt Zürich wegen unbefugtem Herausziehen hunderter Stück Holz. Menzingen verweist auf den alljährlichen Verkauf von angeschwemmtem markiertem Holz durch den Zürcher Bannwart um Martini (11.11.). Dadurch sei die Sihl von der Gefahr durch Holzstau gesäubert worden. Ausserdem sei unbekannt, dass Zürich zu dieser späten Zeit noch Holz trifte, und das Holz sei nicht markiert. Zürich entschuldigt sich im Juli und verspricht die Holzmarkierung wieder in Kraft zu setzen.

Am 25. November **1775** klagt Zürich wegen des Herausziehens von viel Holz nach Martini und verwirft die Begründung Menzingens, dass dies nach Martini erlaubt sei, als „äusserst unbegründet“.

**1790** erstellt Zug oder Menzingen die vorliegende Aktensammlung, aus der die widersprüchliche Auffassung der Vereinbarungen erkennbar ist. Am 19. Juli **1794** verklagt Zürich erneut einige Sihlanrainer, worauf Zug am 15.9.1794 schriftlich an Zürich mit den Verteidigungsworten der Verhörten antwortet.









## Processus sen

## Prozess bisher

Kurtz verfasster Hergang und verlauf	Kurz verfasster Hergang und Verlauf
<p>Einiger zwischen Hoch Lobl. stand Zürich, und der Lobl. Gemeind Mentzingen wegen ausziehung des in der Syl geflötzten holtzes entstandnen miessverständnis, und von dessnach gepflognen underhandlungen, samt darüber abgeschlossnen überkomusen. §</p>	<p>Einige zwischen [dem] hochlöblichen Stand Zürich und der löblichen Gemeinde Menzingen wegen [dem] Herausziehen des in der Sihl getrifteten Holzes entstandene Missverständnisse und danach gepflegten Unterhandlungen samt [den] darüber beschlossenen Übereinkünften.</p>
<p>Was aus schriftlichen Documenten noch dermal urkuntlich kan bescheint werden, so hatte sich zwischen Ermelt Hoch Lobl. Stand Zürich, und Einer Gemeind Mentzingen wegen des in der Syl ungezeichneten holtzes ausziehen halber ein grosse miesverständnis entsponnen, die bei nahe 3 Jahre gedauert hatte, und darauss viel mieshelliges entstanden ist, bis solchen abzuhelfen, und fernere unfugen zu steuern endlich von beid- streitigen Theilen ein Conferenz an der Sylbrug darüber zu halten ist verabredet worden.</p> <p>Conferenz an der Sylbrug Ao 1689 Herr Statthalter Meyer, Herr Hardher Horner, Herr Syl- Herr Schaufelberger waren die von der Hoch Lobl. Statt Zürich darzu abgesante Ehren Deputirten: Hingegen abseiten Lobl. Gemeind Mentzingen ist dahin abgeordnet worden <b>Tit</b>. Herr Amman Severin Trinckler würcklich dess Rathu zu Mentzingen</p>	<p>Was aus schriftlichen Dokumenten noch derzeit urkundlich kann bescheinigt werden, so hatte sich zwischen [dem] erwähnten hochlöblichen Stand Zürich und der Gemeinde Menzingen wegen des aus der Sihl gezogenen ungezeichneten Holzes ein grosses Missverständnis entsponnen, das beinahe drei Jahre gedauert hatte und daraus viel <u>Misshelliges</u> entstanden ist, bis [um] solchem abzuhelfen und weiteren Unfug zu steuern endlich von beiden Seiten eine Konferenz an der Sihlbrug darüber zu halten ist verabredet worden.</p> <p>Konferenz an der Sihlbrug, Anno 1689 Herr Statthalter Meyer, Herr <u>Hardherr</u> Horner, Herr Sihlherr Schaufelberger waren die von der hochlöblichen Stadt Zürich dazu abgesandten Ehrendeputierten. Hingegen ist seitens [der] löblichen Gemeinde Menzingen dahin abgeordnet worden [der hierzu] ernannte Herr Amann Severin Trinkler als Vertreter des Rats zu Menzingen.</p>
<p>Wohl Erelte Herrn Ehreuschütze nach allseit angebrachten, und vorgewändten Gründen underredten, und verglichen sich aber im wessentlichen so - das Zürich namlich ihr in die Syl zu werfende Holtz mit einem gewissen Zeichen bemarcken und Mentzingen hingegen alles angezeichnete holtz ungehindert ***** Seite 2 *****</p> <p>sollen folgen lassen, auch inenes, daran das zeichen wäre ververstossen worden, wen es mit dem gezeichneten wenigstens gleichen <u>Schrots</u>, oder länge ist: Welch gütlliche verabredung, und entworfenen ausgleichung die Wohlersagte HHL. Ehren Deputirten dan beid-seitig Ihren Herrn Oberrn, und <u>Brincipalen</u> zur bestätigung abdem gütllichen tag zu ruck brachten.</p>	<p>[Die] wohl erwähnten Herren [des] Ehrenausschusses unterredeten sich nach allseits mit angebrachten Vorwänden und Begründungen und einigten sich aber im Wesentlichen so, dass Zürich nämlich ihr in die Sihl zu werfendes Holz mit einem gewissen Zeichen markieren und Menzingen dagegen alles angezeichnete Holz ungehindert **** Seite 2 ****</p> <p>solle [dem Flusslauf] folgen lassen. Auch jenes, an denen das Zeichen wäre beschädigt worden, wenn es [aber] zum wenigsten gleichen Schnitts oder Länge wie das gezeichnete Holz ist. Welch gütlliche Verabredung und entworfenen Ausgleich die [die] wohl erwähnten Herren Ehrendeputierten dann beiderseits Ihren Herren Oberrn und Vorgesetzten zur Bestätigung dieses guten Tages zurückbrachten.</p>
<p>Zufolge wessen dan Amman, Rath, und ein gesamte Gemeind zu Mentzingen auf erhalten <u>Relation</u> in form eines gemeinschlusses verdeütete underredung von seiten Ihrer in <u>allweg</u> ohne ausnahm bestätigte, und beiderseits ordenliche schriften darüber aufzurichten, und auszuwechseln in dem derursachen an Hoch Lobl. Stand Zürich ausgestellten schreiben <u>anverlangte</u>. folgendes ist buchstablich die abschrift von Jenem Zürich übermachten Gemeindschluses</p>	<p>Demzufolge dann [der] Amann, [der] Rat und die gesamte Gemeinde Menzingen auf [den] erhaltenen Bericht in Form eines Gemeindebeschlusses [die] Unterredungs[ergebnisse] zu verstehen gaben, von ihrer Seite in jeder Hinsicht ohne Ausnahme bestätigten und [Zug und Zürich] beiderseits ordentliche Schriften darüber erstellten und auswechselten, indem [Zug] veranlasste, dem hochlöblichen Stand Zürich [das] ausgestellte Schreiben zukommen zu lassen. Folgendes ist buchstäblich die Abschrift von jenem Zürich überbrachten Gemeindebeschluss.</p>
<p>Sub N<sup>o</sup>-1, Gemeindschlus, de A<sup>o</sup> 1689 aufschrift „ Denn Frommen fürsichtigen, Ehrsamem Weissen Burgermeister undt Rath Lobl. Statt Zürich Unnsseren besonders „ guten Freunden undt Getreü[w]en Lieben Alten Eydtgnossen.</p>	<p>Artefakt Nr 1, von 1689 Anschrift Den frommen, umsichtigen, ehrsamem [und] weisen Bürgermeister und Rat [der] löblichen Stadt Zürich, unseren besonders guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen.</p>
<p>„ Unnsser freündtlich Willig dienst sambt was Wir Ehren „ Liebss undt guetss vermögen zu vor, Fromm Fürsichtig, „ Ehrsam, Weiss besonders gute Freundt undt Getreü[w]e „ Liebe Alte Eydtgnossen. „ <u>Alldieweilen</u> von mehr als dreyen Jahren hero sich etwas „ streitss undt <u>misshellung</u>, wegen dess in der Sil ohngezeichneten Holtz – aussziehnuss erhebt, dardurch grosses Miss- „ tra[u]wen erwachsen, habend Wir solchen abzue helfen „ durch einen Ehren Aussschutz bey jüngst an der Silbrug gehaltner Conferenz mit Eü[w]eren Unnsseren G.L.A.E. „ Ehren Deputierten desswegen eine freündtliche underredung gehalten, so dass man auff allerseits eingelegte</p>	<p>Unser freundlich williger Dienst samt was wir Ehrenliebes und Gutes vermögen [für unsere] vor allem frommen, umsichtigen, ehrsamem, weisen [und] besonders guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen. Weil vor mehr als drei Jahren sich etwas Streit und Zwispalt erhob wegen [dem] Herausziehen des in der Sihl ungezeichneten Holzes, [und] dadurch grosses Misstrauen erwuchs, haben wir solchem abzuhelfen durch einen Ehrenausschuss bei jüngst an der Sihlbrug abgehaltener Konferenz mit Euren, unserer getreuen, lieben Alteidgenossen Ehrendeputierten deswegen eine freundliche Unterredung gehalten [hat], so dass man nach allerseits dargelegten</p>











<p>=====</p> <p>„ gründt Wol vereint, zue beyderseits Herrn, undt Oberen  „ guetheissung übernommen. -  „ Wesswegen Amman Rath, undt gesambte Gemeindt sich ein-  „ heilig dahin erklärt, dass wan Eüch Unsseren G.L.A.E.  „ belieben wird, Ihr geschrottnes holtz mit einem gewissen  „ zeichen, welches Unss nothwendig zue wüssen sein wird,  „ zue bezeichnen dass alssdan nit allein dass gezeichnete, sondere[n]  „ auch dass jenige holtz so in gleichem Schrott Ihr zeichen durch dass  „ hinführen undt flötzen verstossen /. damit Ihr Unsser  „ G.L.A.E. sechen mögen dass Wir in Ihren erkauften holtz  „ kein gefahr üben lassen wollen ./ sicher undt ohngehindert  „ ablauffen undt Eüch Unsser G.L.A.E. zue khomen solle.  „ desswegen Wir nothwendig zue sein erachtend von Beiderseits  „ ordenliche schriffthen auff zue richten undt ab zue wechsslen,  „ auff dass für bass unnder Unss die vertrau[w]lickheit, und guete  „ verstendtnuss Wol erhalten hiermit Unss sambtlichen Gottess  „ gnädigen Obsorg empfehlen.  „ den 19<sup>ten</sup>, Marty A<sup>o</sup> 1689.</p> <p style="text-align: right;">Amman Rath undt Gemeindt Mentzingen.</p>	<p>*****Seite 3 ****</p> <p>Gründen vereinbart [hat], [das Ergebnis] von beiden Seiten Herren und Oberen  guteheissend übernommen [wird].  Weswegen Amann, Rat und [die] gesamte Gemeinde sich  einheilig dahin erklärte, dass wenn Euch, unseren getreuen, lieben  Alteidgenossen belieben wird, Ihr geschnittenes Holz mit einem gewissen  Zeichen, welches uns notwendigerweise bekannt zu machen ist,  zu bezeichnen, damit dann nicht allein das gezeichnete, sondern auch  dasjenige Holz, so es in gleicher [zugeschnittenen] Länge [aber] ihr Zeichen  durch [das auf dem Wasser] führend und flössend [durch] Verstoss verloren hat  (damit Ihr, unsere getreuen, lieben Alteidgenossen sehen mögt, dass wir gegen  Ihr gekauft Holz keine Gefahr drohen lassen wollen) sicher und ungehindert  abfliessen und Euch unseren getreuen, lieben Alteidgenossen zukommen solle.  Deswegen erachten wir es [als] notwendig zu sein, mit beiderseits ordentlichen  Schriften festzusetzen und auszuwechseln,  auf dass wahrhaftig unter uns die Vertraulichkeit und [das] gute  Einvernehmen wohl erhalten [bleibe]. Hiermit empfehlen wir uns Sämtliche [in]  Gottes gnädige Obsorge.  den 19. März 1689</p> <p style="text-align: right;">Amann, Rat und Gemeinde Menzingen</p>
<p>Wasfür hindernus aber derweil, als Mentzingen ersagten  Gemeinds schluss an Zürich schriftlich überstellt hatte, noch unter-  lofen seyen, kan dermal davon auss schriftlichen Documenten  nichts mehr erhoben werden: einmal stunde es fünf Jahre an  bis Hoch Lobl. stand Zürich zu folg obigen antrags von Lobl.  Gemeind Mentzingen ein urkund von dem an der Silbrug  verabredtten accord an unss aushandigte, von welchem nach-  stehendes die güedtlliche abschrift ist des Original</p>	<p>Welches Hindernis aber derweil, als Menzingen besagten  Gemeindebeschluss an Zürich schriftlich überstellt hatte, [dem] zuwider lief,  kann nachmals dazu aus [den] schriftlichen Dokumenten  nichts mehr erhoben werden. Jedenfalls stand es fünf Jahre an,  bis [der] hochlöbliche Stand Zürich gemäss obigem Antrag der löblichen  Gemeinde Menzingen eine Urkunde von dem an der Sihlbrugg  verabredeten Übereinkommen an uns aushändigte, von welchem  Nachstehendes die gütliche Abschrift des Originals ist.</p>
<p>Sub N<sup>o</sup>-2, besiegelter accord, de ao 1694.</p> <p>„ Demnach Herr Severin Trinckler Gewessner Amman Löbl.  „ Ortes Zug und anjetzo des Raths der gemeind Mentzingen  „ durch für gewyssnen schyn volkomen gewalt habend mit hiessigem  „ stand Zürich wegen dess Flötzenden Sillholtzer bezeichnung zu  „ Tractieren; Alss ward nach Reyffer überlegung der sachen  =====</p> <p>„ beschaffenheit von Ends bezeichneten Hhl. hernach folgendes ab-  „ geredt und Nothwendig befunden; dass gleich wie vor fünff  „ Jahren Herr Statthalter Meyer, Herr Hardher Horner, und  „ Her Silherr Schaufelberger mit Lobl. Stand Zugs abgeord-  „ neten bey der Silbrug sich verglychen, Namlich wass für Holtz es  „ seye von Einsidlen oder anderen orthen har, mit Nebent steh-  IV od[er] VI,, endem zeichen bemarcket, dass solches alles für Lobl. Statt  „ Zürich gehöriges holtgz passieren solle, und keines des selben  „ auss der Sill gezogen, und genohmen werden; In der fehrneren  „ auss truckenlichen Meinung, dass wan auch durch dass Reissen  „ dass Zeichen vast were ausgelöschet, dass solches doch darinen  „ begriffen sein solle, und alle die, so darwider handeln, und  „ etwass darvon auss ziehen wurden zu gebührend ernsthafter  „ straff Nebent der <u>Restitution</u> dess genohmenen gezogen -  „ werden; desse man sich von hiessigem Orth und standt gegen  „ Lobl. orth Zug und Gemeindt Mentzingen in aufrichtiger  „ Eidtgnössischer Treüw bestens versihet; desst wegen auch  „ beyden theillen ein gleicher Revers und schyn durch jedes  „ orth gewohntem statt Insigel bezeichnet, zugestellt worden.  „ Dat. Montags den 5<sup>ten</sup> 9<sup>bris</sup> A<sup>o</sup> 1694</p> <p style="text-align: right;">Herren Statthalter Meyer.  Herren Hardher Horner .  Herren Silher Schaufelberger. und  Herren Sillher Scheüchtzer  L.S. Cantzley der Statt  Zürich</p>	<p>Artefakt Nr 2, besiegelte Vereinbarung vom Jahre 1694.  Nachdem Herr Severin Trinkler, gewesener Amann löblichen  Ortes Zug und zur Zeit des Gemeinderats Menzingen,  durch [einen] ausgewiesenen Schein vollkommene [Verhandlungs-]Gewalt  habend mit hiesigem Stand Zürich wegen der Zeichnung des getrifteten Sihl-  Holzes [eine] Vereinbarung [traf]; So wurde nach reifer Überlegung nach der  =====Seite 4 ===</p> <p>Sachen Beschaffenheit von den nachfolgend benannten hochlöblichen Herren  folgendes verabredet und [als] notwendig befunden: Dass gleich wie vor fünf  Jahren Herr Statthalter Meyer, Herr Hard-Herr Horner und  Herr Sihl-Herr Schaufelberger mit [den] Abgeordneten [des] löblichen Standes  Zug bei der Sihlbrugg einen Vergleich machten, nämlich dass Holz,  von Einsiedeln oder [von] anderen Orten her, sei mit nebenstehendem  Zeichen markiert („IV“ oder „VI“) , [und] dass solches alles der löblichen Stadt  Zürich gehöriges Holz passieren solle. Und keines desselben  aus der Sihl gezogen und genommen werde. In der ferneren  ausdrücklichen Meinung, dass auch wenn durch das Reissen [der Sihl]  das Zeichen fast ausgelöscht wäre, dass solches [Holz] dennoch  inbegriffen sein solle. Und alle die, die dem zuwider handeln und  etwas davon herausziehen, werden zu gebührend ernsthafter  Strafe und der Zurückgabe des Genommenen gezwungen werden.  Dessen man sich von hiesigem Ort und Stand [Zürich] gegen  [den] löblichen Ort Zug und [die] Gemeinde Menzingen in aufrichtiger  eidgenössischer Treue bestens versichert. Deswegen [sind] auch  beiden Seiten ein gleiche Verpflichtungserklärung und Bescheinigung, durch  jeden Ortes gewohntem Siegel beurkundet, zugestellt worden.  Datum, Montags den 5.9.1694.  Herr Statthalter Meyer  Herr Hard-Herr Horner  Herr Sihl-Herr Schaufelberger und  Herr Sihl-Herr Scheuchzer  Landschreiber [der] Kanzlei der Stadt Zürich</p>
<p>Sub N<sup>o</sup>-3.  Cantzley schein</p>	<p>Artefakt Nr. 3.  Kanzleibescheinigung</p>
<p>Auf bekanter masen obig ereicheten Accord in verfluss zweyer  Jahren wurde den 5<sup>ten</sup> junii 1696 zu Einsidlen für den Hoch  Lobl. stand Zürich holtz in die Syl geworfen, darunter einiges auss  nachlässigkeit der Schrottern laut Cantzleyischen scheins nur mit  zwen hicken II bezeichnet ware; welches dan derursachen in  seinem durchlauf an unsere grentzen den 27 Augts von den  unserigen solle gehemmet worden seyn, darum ein Hoch Lobl.</p>	<p>Auf bekanntermassen oben erreichte Vereinbarung nach Ablauf zweier  Jahre wurde am 5.6.1696 in Einsiedeln für den hochlöblichen  Stand Zürich Holz in die Sihl geworfen, darunter einiges aus  Nachlässigkeit der Holzfäller, [das] laut Kanzleischein nur mit  zwei Kerben (II) bezeichnet war, welches dann demzufolge an  seinem Durchlauf an unserer Grenze am 27. August von den  Unseren soll gehindert worden sein, weshalb ein hochlöblicher</p>



IV od VI

abwechselnd mit dem Geld beizufunkten soll man sich solchem ab-  
 sagen und dem großmüthig zustimmen; das gleichfalls also sein soll  
 das man dem Staat saltan Meyen, hies herfür herun, und  
 dem Giltner Disputalbarger und dem Staat Zugel abzugeben  
 und dem dreyden Giltung hies herfür, Stauch was für solch und  
 dem Staat zugestehen oder auch nicht, oder für, mit dem Staat  
 und dem Giltner beizufunkten, das solches alles für den Staat  
 dererich geferiged solch passivem solch, und hies der solch  
 auf dem Will gezoget, und gezoget worden; zu der hies  
 auf dem Will gezoget, das man auf dem Will das dreyden  
 das dreyden das man auf dem Will, das solches das dreyden  
 das dreyden sein solch, und alle die, so darwider faulden, und  
 das dreyden auf dem Will werden zu gezeiget und gestrichen  
 das dreyden der Restitution des dreyden gezoget  
 worden; das man sich den hiesigen Ort der Staat gezoget  
 das dreyden Zug der dreyden dreyden in auf dem Will  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden; das dreyden auf  
 das dreyden dreyden in dreyden dreyden und dreyden  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden.

Dies Montag den 9. 6. 1694

- " Herrm Staat saltan Meyen.
- " Herrm herfür herun.
- " Herrm Giltner Disputalbarger. und
- " Herrm Giltner dreyden



Gezleij der Staat  
Zürich

sub N. 3.  
Cautlöyssin

Auf behaltung masten obig verzeichneten Accord in demselben dreyden  
 das man sich den hiesigen Ort der Staat gezoget  
 das dreyden Zug der dreyden dreyden in auf dem Will  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden; das dreyden auf  
 das dreyden dreyden in dreyden dreyden und dreyden  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden  
 das dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden dreyden.



Stadt Zürich zum Herrn Mit Rathen mit einem gnädigen  
an 1696 den 17ten octobris datirt auf Muthzungen abgehandelt  
sahn

Sub. N<sup>o</sup> 4  
Creditiv

Wilt wilehm Hofmann dem Herrn Herrn Deputierten in 1686.  
H. H. lobt dummelt Muthzungen im Rathhütten verfahren  
sahen in ein freundschafftlich in der rathung gubertun sein.  
was in summe ist in abseiff Herrn Christlich Amstater in der  
rathung

sub N<sup>o</sup> 5.  
Stuhrentung

„ Über den in Anno — 94 sub dato 5<sup>ten</sup> Novemb anstgen=  
„ rüstten Accord, wegen des in der Zülstötzlichen solch, da=  
„ Zinsung, was zum massen nehmung an sich die in den  
„ lobt Stadt Zürich abgeordnete Herrn H. Zinsstammistern und  
„ alt Zülstötz Johann Christophelbargen, H. Zinsstammistern und Zülstötz  
„ Herr H. Zinsstammistern und Herr H. Zinsstammistern Stadt Zürich  
„ Zürich, Mit deman dem Rathen der dummelt Muthzungen  
„ wird Stuhrentung anfallen werden. Man den verfahren  
„ H. Herrn deputierten dummelt, was der proth für ein quing=  
„ samer Zinsern gerscht werden sollen, das in solch was in groß  
„ bruchstern gemacht, das was im fall den Particularum, als  
„ der Zintem auf das Zinsern und was das Zinsern sein: das dummelt=  
„ stültsig solch in der Zülstötzlichen werden solch, der proth so sol  
„ solch zu stulden sein an der Rützn oder in ein ganz ofu stambul  
„ gemacht münsen werden, da was der stültsig der dummelt  
„ Muthzungen bey gemacht sein obauz zogen Accord zum dummelt  
„ man sich nicht solch in, was in aber in in solchigen dummelt  
„ in in stültsig Zinsern den dummelt zum sich sein sein fallen,  
„ ist man in abent stültsig, das was der lobt Stadt Zürich  
„ gesörig solch mit Zinsern gegen ein ander anfallen sein sein  
„ soll der Zinsern werden in anfall ein in stültsig Vorra ab for  
„ stültsig sich ein ander in dummelt, was solchigen ein gegen  
„ ein ander fallen V. Damit aber in dummelt an gesörig  
„ mit auf Zinsung werden und ofu Zinsern solch sein anfall  
„ haben, auf man in dummelt gegen lobt Stadt Zürich in sein

V. 21



<p>=====  Stand Zürich zwee Ihrer Mit Rätthen mit einem Gewaltsschein  ao 1696 den 17<sup>ten</sup> octobris datirt auf Mentzingen abgesandt  hatte</p>	<p>**** Seite 5 *****  Stand Zürich zwei ihrer Mit-Räte mit einer Handlungsbefugnis,  datiert den 17. Oktober 1696 nach Menzingen abgesandt  hatte.</p>
<p>Sub N<sup>o</sup>-4  <a href="#">Creditiv</a></p>	<p>Artefakt Nr. 4  Beglaubigungsschreiben</p>
<p>Mit welchen Hohermelten Herrn Ehren Deputirten die M.  G. H. Lobl. Gemeind Mentzingen um verdeüter ursachen  halber in ein freuntschafftliche unterredung getretten sind.  nachstehndes ist die abschrift Ihrer schriftlich verfasster under-  redung</p>	<p>Mit welchen hocherwähnten Herren Ehrendeputierten die meinen  gnädigen Herren [der] löblichen Gemeinde Menzingen wegen bekannter  Ursachen auf eine freundschaftliche Unterredung eingetreten sind.  Nachstehendes ist die Abschrift ihrer schriftliche verfassten Unterredung</p>
<p>Sub N<sup>o</sup>-5  underredung</p>	<p>Artefakt Nr 5.  Unterredung</p>
<p>„Über den in Anno – 94 sub dato 5<sup>ten</sup> Novemb. auffge-  „ richten Accord, wegen dess in der Syl flötzenden holtzes - be-  „ zeichnung, ware zue mehrer erleüterung an heütt durch die von  „ Lobl. Standt Zürich Abgeordnete Herren Hl. Zunfftmeister und  „ alt Sylherr Johann Schuffelberger, Hl. Zunfftmr. und Syl Herr  „ Heinrich Scheüchtzer Beide dess Rathss hohermelten Standtss  „ Zürich, Mit Amman und Rätthen der Gemeindt Mentzingen  „ eine underredung gehalten worden. Wan dan erstermelte  „ hhl. Ehren deputierte vermeint, dass der schrott für ein gnueg-  „ sames zeichen geachtet werden khönne, hat ess gleich wohlten gross  „ bedencken gemacht, dass wan im fahl von Barticularen /. also  „ vor zeiten auch beschechen und noch beschechen khönte:/ vil under-  „ schidlichess holtz in die Syl geworfen werden solte, der schrott so vil  „ Holtz zue unterscheiden an der Kürtze oder lenge gantz ohn khomlich  „ gemacht müeste werden, da hero von seithen der Gemeindt  „ Mentzingen bey gemachtem obangezognen Accord zue verpleibe[n]  „ man sich entschlossen, weilen aber die in selbigem verglych  „ ein gesetzte zeichen den Schrötteren zue hickhen schwer fallen,  „ ist man in abred Khommen, dass alles dem Lobl. Standt Zürich  „ gehörige holtz mit zweyen gegen ein ander gesetzten hickhen  „ soll bezeichnet werden in gestalt einesfünffe V oder ohschon {V oder \ /}  „ solchen hieb ein ander nit beruehren, wan selbige nur gegen  „ ein ander halden \ /. Damit aber die Gemeindts angehörige  „ mit aussziechung wilden und ohngezeichneten holtzes khein gefahr  „ üeben, auch man desswegen gegen Lobl. Standt Zürich in khein  =====</p>	<p>Über die am 5.11.1694 erreichte  Vereinbarung über die Bezeichnung des in der Sihl getrifteten Holzes  war zur besseren Erläuterung heute durch die vom  löblichen Stand Zürich abgeordneten Herren hochlöblicher Zunfftmeister und  Alt-Sihl-Herr Johann Schaufelberger, hochlöblicher Zunfftmeister und Sihl-Herr  Heinrich Scheuchzer, beide des Rats hocherwähnten Standes  Zürich, mit Amann und Räten der Gemeinde Menzingen  eine Unterredung gehalten worden. Als dann ersterwähnte  hochlöblichen Herren Ehrendeputierte vermeinten, dass der [Holz-]Schnitt als  genügendes Zeichen erachtet werden könne, hat es gleichwohl grosse Bedenken  gegeben, dass wenn in dem Falle, dass besonders viel unterschiedliches Holz in  die Sihl geworfen werden sollte (so wie vor Zeiten auch geschehen ist und noch  geschehen könnte), das Unterscheiden [von] so viel [Zürcher- versus Schwemm-  Holz] an[hand der] Kürze oder Länge des [Holz-]schnitts ganz unmöglich  gemacht wird. Daher entschloss man sich von Seiten der Gemeinde  Menzingen bei gemachter, oben genannter Vereinbarung zu verbleiben.  Weil aber die in selbigem Vergleich  in Kraft gesetzten Zeichen einzukerben den Holzfällern schwer fiel, ist man zur  Verabredung gekommen, dass alles dem löblichen Stand Zürich  gehörige Holz in zwei gegeneinander gesetzten Kerben  markiert werden soll, in Gestalt einer Fünf „V“. Auch wenn (\ / statt V)  solche Kerben einander nicht berühren, wenn selbige [also] nur gegeneinander  zeigen \ /. Damit aber die Gemeindeangehörigen  mit dem Herausziehen wilden und ungezeichneten Holzes keine Gefahr  ausübten [und] man auch deswegen mit dem löblichen Stand Zürich zu keinem  ****Seite 6****</p>
<p>„ Missverständnuss khome, hat man sich erklärt die holtz auss-  „ zügere dahin zue halten, alles auss der Syl gezogne holtz ohn-  „ auffgespalten auff dem platz biss ohngefahr auff Martini ligen  „ zue lassen, auff dass solches von dem Syl Herren oder Anwald  „ eines Lobl. Standtss Zürich besichiget werde. §  „ ware alles von Wolermelten hhl. Ehren deputierten ad referendum  „ genommen worden actum den 30 8<sup>bris</sup> Anno 1696.</p>	<p>Missverständnis komme, hat man sich geeinigt, mit dem Holz  Herausziehen [sich] dahingehend zu verhalten, [dass] alles aus der Sihl  gezogene Holz nicht gespalten auf dem Platz ungefähr bis Martini liegen  zu lassen. Auf dass das solche von dem Sihl-Herren oder [eines] Anwalts  eines löblichen Standes Zürich besichtigt werde.  [Dies] alles war von [den] wohlherwähnten Herren hochlöblichen Ehrendeputier-  ten zur Berichterstattung aufgenommen worden, aktenkundig den 30. Okt. 1696</p>
<p>Rescript oder bestätigungs schreiben eines Hoch Lobl. Stands Zürich  obiger von Ihren hhl. Ehren deputiertem <a href="#">ad referendum</a> genommer  underredung, davon folgendes die abschrift  ===== beständendes  Sub N<sup>o</sup>-6 Stands Rescript  Aufschrift</p>	<p>Antwort oder Bestätigungsschreiben eines hochlöblichen Standes Zürich [zu]  obigen von Ihren Herren hochlöblichen Ehrendeputierten zur Berichterstattung  aufgenommene Unterredung; Davon [ist] folgendes die Abschrift</p>
<p>„ Den Frommen Fursichtigen, Ehrsamem und Weissen, Ammann  „ und Rath zu Mentzingen, Unsseren Insonders guten fründen und  „ getreüen, Lieben, Alten Eidtgnossen.</p>	<p>Artefakt Nr. 6 Bestätigungs-Antwort  Anschrift  Den frommen, umsichtigen, ehrsamem und weissen Amann  und Rat von Menzingen, unseren insbesondere guten Freunden und  getreuen, lieben Alteidgenossen.</p>
<p>„ Unsser fründtlich willig dienst, sampt wass Wir Ehren, Liebs  „ und guts vermögend, Fromm Fürsichtig, Ehrsam Weiss, Insond-  „ ers gut fründ, und getreü, Lieb Alt Eidtgnossen.</p>	<p>Unser freundlich williger Dienst samt was wir Ehrenliebes  und Gutes [zu tun] vermögen [für unsere] frommen, umsichtigen, ehrsamem,  weisen [und] besonders guten Freunden und getreuen, lieben Alteidgenossen.</p>
<p>„ Obwohlen Wir bey der ruckkunfft unsserer zu Eüch abgeordneten  „ G.L. MitRätthen in deroselben angehörten Relation sehrgern  „ vernommen hetten, wan Ihr unsser G.L.A.E. die verzeigten  „ freflere in unbefügtem holtz aus ziehen mit verdientem miss-  „ fallen angesehen, mithin denen Eüch vorgestellten gründen platz  „ gegeben, und dass holtz zeichen alter übung gemess auf die länge  „ und den Schrott eingerichtet haben wurdet, so wollten Wir den nocht  „ zur bezeugung fründt nachbahrlichen Willens, den von Eüch über-  „ schickt schriftlichen holtz zeichnungs vorschlag, in seinem völligen  „ begriff auff zu sehen hin, und in dem sicheren vertrauen  „ annehmen, dass Ihr die Ewrigen zu treü geflissner beobachtung  „ angeregten verglichs, alles ernsts an, und gegen künftigt fehl-  „ bahr befindenden gut recht halten werdet; In welch zu versichtlichen</p>	<p>Obwohl wir bei der Rückkehr unserer zu Euch abgeordneten gnädigen, löblichen  Mit-Räten aus demselben angehörten Bericht sehr gerne vernommen hätten,  wann Ihr, unsere getreuen, lieben Alteidgenossen, die angezeigten Frevler  (unbefugt herausgezogenen Holzes) mit verdientem Missfallen bedacht und den  Euch [von uns] dargelegten Gründen [unserer Klage in der Vereinbarung] Platz  eingeräumt hättet, und dass die Holzmarkierung alten Gebrauchs gemäss  bezüglich der Länge und des Schnitts [in Zug nun] geregelt wurde. So wollen wir  [aber] dennoch zur Bezeugung freundnachbarlichen Willens, den von Euch  überschickten schriftlichen Holzmarkierungsvorschlag in seinem ganzem  Umfange auf Zusehen hin und in dem sicheren Vertrauen annehmen. [Auf] dass  Ihr die Euren bei treuer, geflissentlicher Beobachtung [gemäss dem von Euch]  angeregten Vergleich allen Ernstes [dazu] gut anhalten werdet, gegen künftigt  fehlbar Befundene [das] Recht gut einzuhalten. Womit wir in zuversichtlicher</p>







ofsetzung, Was dinsten Vergleich project in üblicher forma  
 unter dem Sigel verhandelt, und bey demselben für die von Kayserlichen  
 Deputirten mit Kaiserlichen angesehener freundschaftliche und fast freis-  
 fallung zu dem Kayserlichen R. A. K. g. ganzinnlichen vauk in stattem  
 zu demselben reciprocally was beschlusse freundschaftliche und fast freis-  
 fallung zu dem Kaiserlichen R. A. K. g. ganzinnlichen vauk in stattem  
 " aus demselben Kaiserlichen R. A. K. g. ganzinnlichen vauk in stattem  
 " daty den 30<sup>ten</sup> Octobris A. 1696

Bürgersmeistern und  
 Rath der Stadt Zürich

sub N. 7

ligt mir abseits von beantwortung über einen von Joseph Staud  
 Zürich eingetragenen klag: beschreibung, als dinsten einige der Kayser-  
 lichen ganzinnlichen vauk in stattem auf demselben sigel gezogen. Es so aber die  
 durchschickte in demselben sigel nicht verwahrt seyn, darauf den  
 Kayserlichen R. A. K. g. daty den 21 julij ist mir bevestet worden.

sub N. 8.

Deco A 713

unter datum ston den 26<sup>ten</sup> julij neklaget sich ein vob Joseph Staud  
 Zürich ab demselben Anagn solch auf zins und freundschaftliche vauk in  
 stattem. Es so aber die durchschickte in demselben sigel nicht verwahrt seyn,  
 solch auf demselben sigel nicht verwahrt seyn, darauf den  
 Kayserlichen R. A. K. g. daty den 21 julij ist mir bevestet worden.

sub N. 9.

Deco A 717

ston den 12<sup>ten</sup> juni neklaget sich obigen neklagung unübertugend,  
 das dinsten einige der Kayserlichen ganzinnlichen vauk in stattem auf demselben  
 sigel gezogen. Es so aber die durchschickte in demselben sigel nicht  
 verwahrt seyn, solch auf demselben sigel nicht verwahrt seyn, darauf den  
 Kayserlichen R. A. K. g. daty den 21 julij ist mir bevestet worden.











===== Sub N 15 Den 19 <sup>ten</sup> July 1794 ein von Lobl. Statt Zürich an stand Zug ein geschicktes Klag schreiben wider einige Syl anstösser, so holtz aus der Syl ausgezogen hatten	*** Seite 9 *** Artefakt Nr. 15 Am 19. Juli 1794 schickt ein löblicher Stand Zürich an den Stand Zug ein Klagschreiben gegen einige Sihlanstösser, die Holz aus der Sihl herausgezogen hatten.
Sub N-16 Copie des von M: G: H: zu Mentzingen unter dem 15 <sup>ten</sup> Herbstmonat er- melten Jahrs diesfalls wegen an Lob. Statt Zürich aberlassnen ruckantwort- schreiben samt verbaliter verfasster Verantwortung der beklagten so da oberkeitlich verhört worden sind die in ermelten schreiben zur einsicht ist angeschlossen, und auf zürich abgeschickt worden	Artefakt. Nr. 16 Kopie des von meinen gnädigen Herren von Menzingen am 15. September erwähnten Jahres des an den löblichen Stand Zürich veranlassten Antwortschreibens samt wörtlich verfasster Verteidigung der Beklagten, so sie obrigkeitlich verhört worden sind und in erwähntem Schreiben zur Einsicht eingeschlossen sind und nach Zürich abgeschickt wurde.

